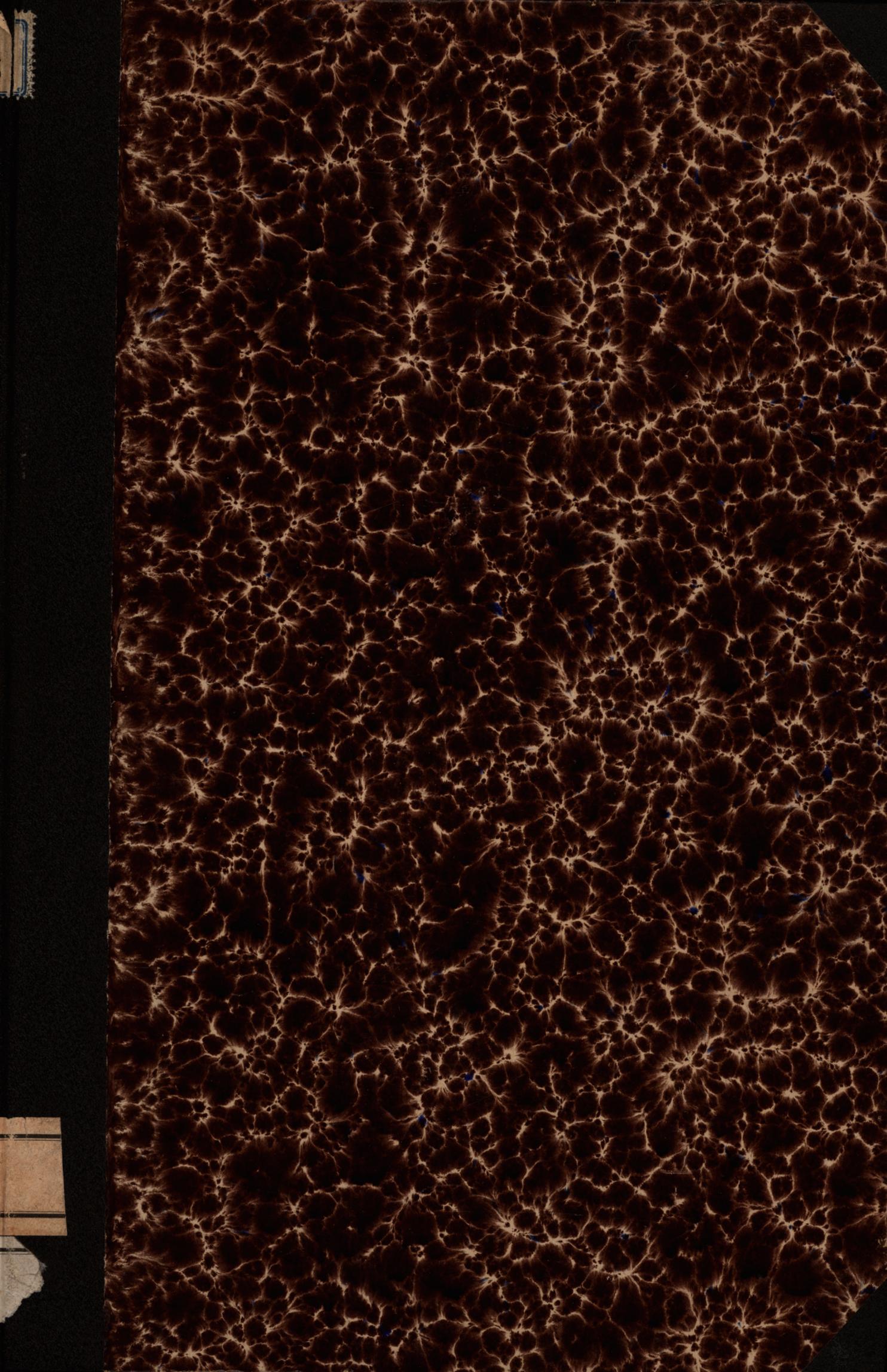
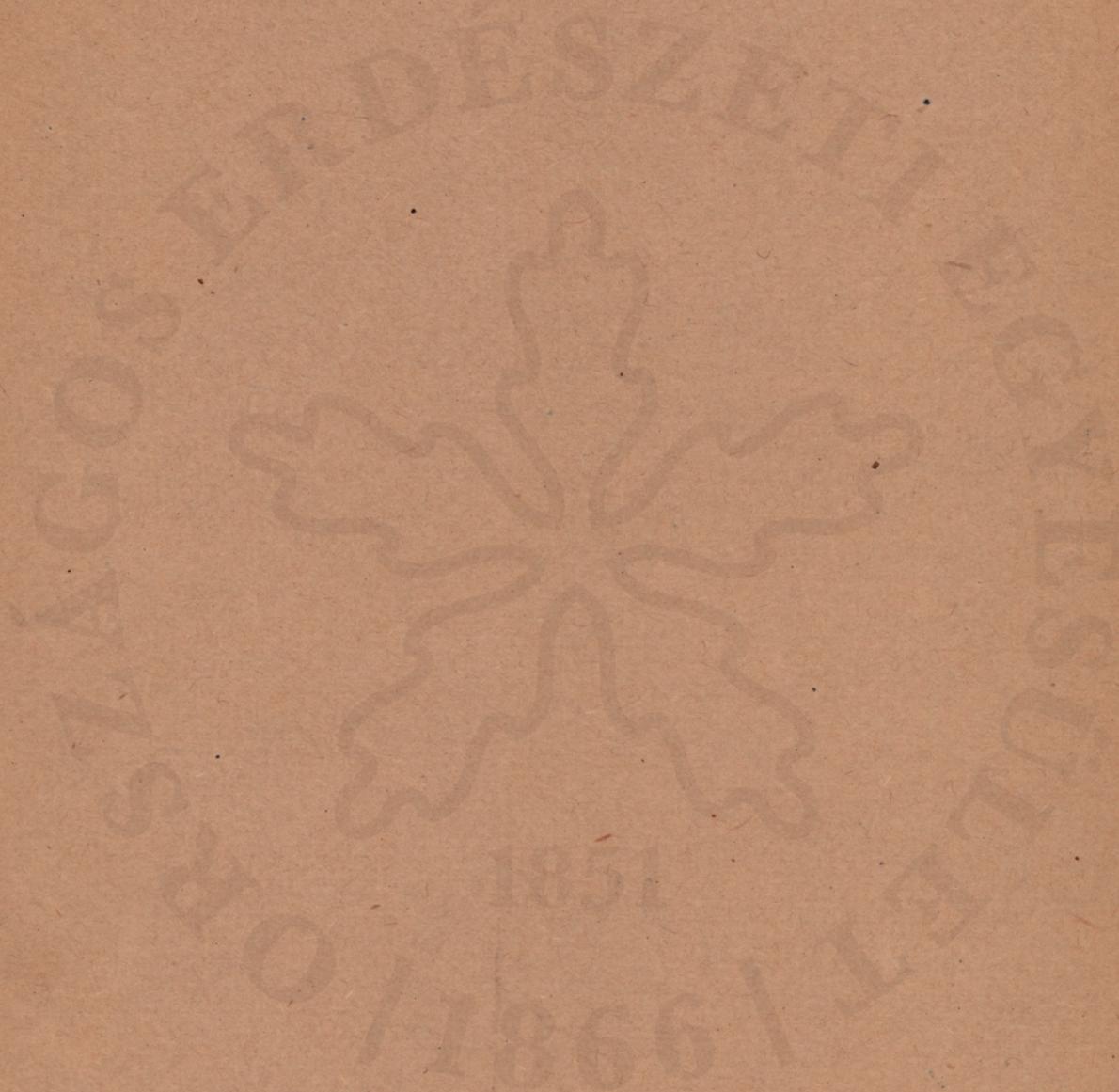


12

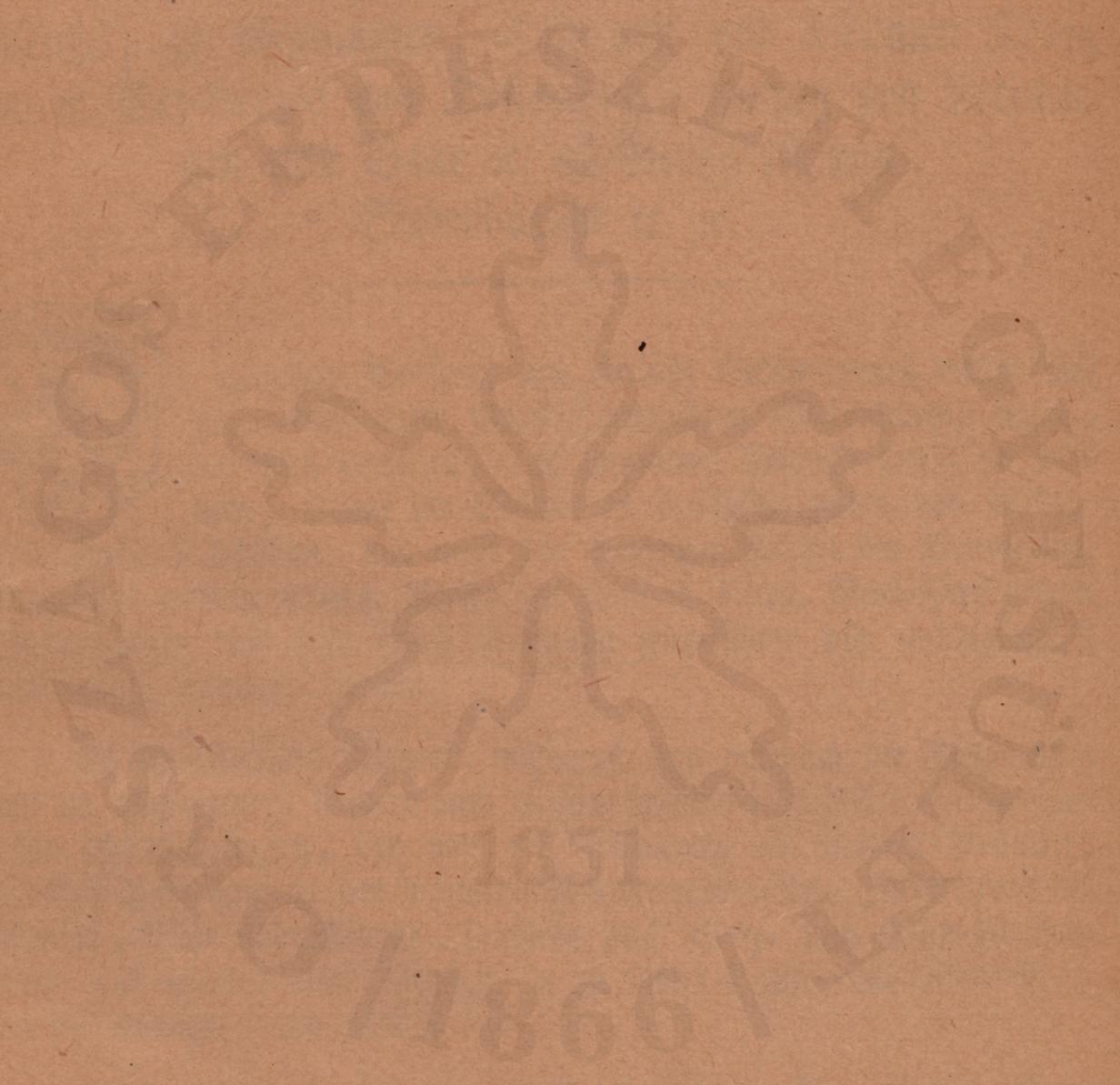
354

Siebenbürgen. Wald-Ordnung. Sumnporens





OEE Könyvtár  
Áll. Ft. 2018



1866



1200 830  
III/301  
Sir Joseph der

Zwente, von Gottes Gnaden erwähl-  
ter römischer Kaiser, allezeit Mehrerer des  
Reichs, zu Germanien, Hungarn und Böhmen König  
rc. rc. Erz-Herzog von Oesterreich, Herzog von Lothrin-  
gen und Saar rc. rc. Großfürst von  
Ak: 4046 Siebenbürgen rc. rc.

Die väterliche Vorsorge und zärtliche Bekümmerniß, welche Wir  
gegen dieß unser Groß-Fürstenthum Siebenbürgen hegen,  
hat uns bewogen, den sorgsamem Bedacht dahin zu neh-  
men, womit die Wälder in beständig gutem und blühen-  
dem Zustand erhalten, und nicht den traurigen Folgen der Verwüstung  
ausgesetzt werden mögen. Weswegen auch in diesem Groß-Fürstenthum  
Siebenbürgen eine gute Wald-Ordnung einzuführen vor unumgänglich  
nothwendig befunden worden.

Es ist jederman bekannt, wie groß und erheblich der Nutzen nicht  
nur im allgemeinen, sondern auch in dem besondern Zustande der mensch-  
lichen Gesellschaft sey, der von der Erhaltung der Wälder herfließet;  
da selbe nicht nur zu den nöthigen Bau-Erfordernissen, Zubereitung der  
Speisen, Licht und Wärme, sondern auch Salz- und Eisen-Werken,  
Gold- und andern Erz-Gruben, ja zu soviel Hand- und Kunst-Wer-  
ken die nöthige Hand biethet.

Gleichwohlen lehret leider die Erfahrung, daß dieser der gesam-  
ten Provinz so wichtige Gegenstand sehr wenig beherziget, und die Wälder  
größtentheils verschwenderisch verhauden, ja gänzlich verwüstet und theils in un-  
gemessene Weinberge, theils in wüste Einöden, ohne Rücksicht einer wei-  
teren Fortpflanzung verwandelt werden; so daß, wenn dieser schäd-  
lichen Verhauden der Wälder nicht durch eine wohl eingerichtete Vor-  
schrift Gränzen gesetzt werden, zu befürchten steht daß mit der Zeit  
die gesammte Provinz, auch an denjenigen Ortschaften, welche überflüssige  
Waldungen besitzen, den empfindlichen Holz-Mangel leiden dürften.

Damit nun diesem allgemeinen Uebel bey Zeiten vorgebeuget und vor die Zukunft gesorget werde; so haben Wir diese Wald-Ordnung öffentlich bekannt zu machen allergnädigst verordnet; wodurch weder den Gerechtfamen und Freyheiten der Grund-Herren und Comunitäten zu nahe getretten, noch jemand in dem bißherigen Gebrauch seines Rechts gestöret und gehindert wird; vielmehr gehet unserer Haupt-Zweck dahin, sowohl die Grund-Herrn auf ihren Gütern als auch die Magistraten in ihren Districten und Bezirken andurch aufzumuntern, womit sie ihrer aufhabenden Pflicht gemäß ernstlich dahin trachten mögen, andern mit gutem Beyspiele vorzugehen, und sich dahin zu bestreben, womit diese Vorschrift nach Maßgabe der Lage derer Dertter je eher, je besser eingeführet werde.

Der ganze Entwurf dieser heilsamen Verordnung bestehet in zwey Haupt-Abschnitten, nemlich:

1. Nach was für einer Richtschnur in schon erwachsenen Wäldern das Holz zu hauen?
- 2, Wie und auf was Art junge Wälder aufzuziehen, und solchergestalt ein beständiger Holzschlag zu erzielen seye?

Es sind zu diesem Ende.

1. Die Wälder geometrisch oder auf eine andere Weise auszumessen, die Eigenschaft und Beschaffenheit derer darinnen gewachsenen Bäume zu erforschen, und so die Berechnung zu machen wie viel Klaftern Holz im ganzen heraus kommen, wornach sodann zu bestimmen, wieviel ein Theil des Waldes sowohl an Bau- als Brenn-Holz ein Jahr hindurch geben könne? damit nach einer Reihe von Jahren auf demjenigen Theil des Waldes, woselbst zuerst Holz geschlagen worden, die Bäume zu einem solchen Wachsthum gelangen, daß man wieder Holz darauf machen, und solchergestalt ein beständiger Holz-Schlag erzielt werden könne.

2. Es haben die Bäume ihr gehöriges Wachsthum erreicht nemlich.

### Die Blätterichten Bäume.

Der Eichbaum in	200	Jahren
Der Ahorn Baum in	100-150	=
Der Buch-Baum in fetter Erde	120	=
auf steilem Boden	150	=
Pappel- und Linden-Baum	30-40	=
Birken an feuchten Derttern	30	=
auf der Anhöhe	40-50	=
Weiden Baum	20-30	=
Erlen Baum	40-50	=

## Die Fichten-Wälder.

Der Fichten Baum, Kien-Holz  
und Lerchen-Baum von

Jahren  
80-100 =

3. Das vorher angegebene Alter der Bäume ist allerdings erforderlich, wenn nemlich selbige zu einem besondern Gebrauch bestimmt werden sollen; zum ordentlichen Brenn-Holz aber ist folgendes Alter hinreichend, nemlich:

Der Eichenwald - von	30-40	Jahren
Buch - und Ahorn - Baum.	25-30	=
Fichten - Kien und Lerchen - Holz.	20	=
Pappel - Birke und Erlen - Holz.	15	=
Weiden - Baum.	10	=

können alle 3 Jahre die Nester abgehauen werden.

Wobey jedoch zu merken, daß das vorbeschriebene Alter der Bäume keines Weges zu einer untrüglichen Richtschnur gemacht werden könne, allermassen die Lage und der Grund hiebey sehr vieles verändern; die Umstände der Dertex und die Erfahrung, ob dieser oder jener Baum geschwinder oder langsamer wachset, werden demnach einem jeden Wald-Eigenthümer an die Hand geben, was für ein Alter der Bäume den Erfordernissen angemessen, und in wie viele Theile die Wälder einzutheilen seyen, worauf demnach bey Eintheilungen der Wälder genau Rücksicht zu nehmen.

4. Da auf dem Stamme der abgehauenen alten Bäume nicht leicht junge Zweige hervorschießen; so muß an denjenigen Orten, wo Holz Mangel ist, der Stamm mit der Wurzel heraus gerissen, und an dessen Stelle einige Eicheln eingestreuet werden.

5. Damit man aber auch vor andere Nothwendigkeiten Sorge so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß in der alljährlichen Abtheilung des Waldes dasjenige Holz, so grade und ohne viele Nester gewachsen, unberührt gelassen, und zu Bau- und Handwerks-Erfordernisse gleichwie auch die härtere Holz-Gattungen zum Gebrauch derer Müller, Wagner, Tischler, Bildhauer, und dgl. aufbehalten werden mögen, woraus denen Eigenthümern jederzeit ein größerer Nutzen erwachsen wird.

6. In einem Bezirk von 1600. Wiener quadrat Klaftern werden sechzehn derley Bäume zum Bau- und Handwerks-Gebrauch hinlänglichen Stoff darbiethen; nur müssen selbige in Thälern und niedrigen Orten ausgesucht werden, damit sie durch ihren Schatten dem Wachsthum anderer Bäume nicht hinderlich seyn mögen. Das weiche Holz hin-

gegen

gegen kann, theils wegen größerm Nutzen, theils weil die hohe Stämme nicht so viele Sproßlinge stoßen, öfterer, und zwar in 40 Jahren zwey bis drey mal abgehauen werden; wie man solches bey den Pappeln und Weiden-Baum zur Genüge wahr nehmen kann.

7. Das auf den künftigen Frühling und Sommer bestimmte und in Klaftern gelegte Holz muß noch zur Winters Zeit und höchstens bis zum Ende Martii oder Mitte des Aprils aus dem Walde geführet werden, damit die Wälder von diesem Monath gleichsam versperret bleiben, und denen jungen und zarten Schößlein kein Schaden zugesüget werde.

8. Der ausgehauene Theil des Waldes muß nach 6 Jahren von dem aus der Wurzel schlagenden Gesträuche gereinigt werden, damit die Bäume selbst desto besser wachsen können; wobey aber wohl Acht zu geben, damit die Bäume selbst nicht durch die Art beschädigt, sondern bloß durch die Wurzel Sträucher, so ohnehin niemals in die Höhe wachsen und dem Baum die Säfte entziehen, ausgehauen werden mögen.

9. In denjenigen Ortschaften, wo der Mangel an Holz noch größer ist, da wird die Säge statt der Art gebraucht, und dienet letztere bloß zum Spalten des Holzes.

10. Keiser und Aeste der abgehauenen Bäume müssen in Bündel gebunden, gedürret und zum nöthigen Gebrauch angewendet werden.

11. Damit aber die abzuhauende große Stein-Eiche durch ihren Fall dem nachwachsenden jungen Walde keinen Schaden zufügen möge; so ist der Fall solcher Bäume durch Ketten und andere im 2oten Spho angegebene Hülfz-Mittel dahin zu richten, wo am wenigsten junge Bäume befindlich, oder welches am besten seyn wird, nach dem Orte, wo nach der bestimmten Eintheilung weiter Holz gefällt werden soll.

12. Es sollen also die Wälder in so viele Theile getheilet werden, als vorbeschriebener Maassen zum Wachsthum derselben erforderlich; auch in keinem dieser Theile weiter Holz gefällt werden, bis selber nicht der Ordnung nach folget, woraus fließet, daß

13. Die Eigenthümer derer Wälder ein richtiges Verzeichniß darüber führen werden, wieviel Klaftern Holz jedes Jahr zu fällen; nach was für einer Richtschnur das Holz gefällt werden solle und endlich wieviel Bäume zu Bau- und Handwerks Erfordernissen in jeder Eintheilung befindlich sind.

14. Es muß ferner genau Achtung gegeben werden, damit ja keinem Zimmer und andern Handwerks-Mann außer dem zum Holz-Schlag bestimmten Orte

Orte Holz zu fällen gestattet werde; außer wenn vielleicht durch Wind und andere Zufälle auch in andern Abtheilungen etwas umgeworfen worden.

15. So wie zum Bau und andern Nothwendigkeiten bloß die geraden Bäume zu gebrauchen, als ist genau darauf Acht zu geben, damit kein derley Holz, welches zu Mühlen, Bildhauer, Wagner und Drechsler Arbeit zu gebrauchen, unter das Brenn-Holz gemenget, noch aber das krumme und knotichte Holz wegen schwererer Fällung liegen bleibe und der Verwesung überlassen werde.

16. Der Haupt = Gegenstand der Erhaltung der Wälder aber besteht darinnen, daß das Holz nicht hin und her ohne allen Unterscheß und Ordnung, sondern ordentlich von Stuck zu Stuck gehauen, und kein untauglicher alter Baum, aus Ursachen daß selber schwer gefällt und gespalten werden könne, ausgelassen werde, sondern es müssen alle zum Brenn-Holz taugliche Bäume; ausgenommen die so zum Bau-Holz und zum Saamen übrig gelassen worden, von dem Stamme ausgehauen und in Klaftern geleet werden. Bey der Fällung selbst aber ist zu merken, daß der Baum mit der Art oder Säge ganz unten bey der Wurzel abgeschnitten, und der überbleibende Stamm so viel möglich der Erde gleich gemacht werde. Es ist jedoch diese nach einer bestimmten Reihe von Jahren zu machende Eintheilung der Wälder nicht von denen kleinen Wald = Theilen zu verstehen, welche vielleicht die Edelleute auf ihre Edel-Höfe oder auch selbst die Einwohner auf die Höfe zugetheilt bekommen. Jedoch kann dieser mit Vorwissen der Grundherrschaft gestattet werden, zur Winters-Zeit, wo die kleinern Bäume mit Schnee bedeckt und also von dem Fall der größern nicht so leicht beschädiget werden, Holz zum Gebrauch des künftigen Jahres zu fällen und wegzuführen; wobey jedoch die im Spho 43 gegebene Vorschrift zu beobachten seyn wird.

17. Zu allererst werden also die dürre und hin und her zerstreuet liegende Aeste und Gesträucher zusammen gesucht, ausgerottet und zum Nutzen der Dörfer angewendet; sodann aber auf vorbeschriebene Art zur Holzfällung geschritten. Das Holz selber aber muß, um die Anzahl derer jährlich zu machenden Klaftern desto sicherer und gewisser bestimmen zu können, nach einem gewissen und einförmigen Maaß-Stab gehauen und so in Klaster geleet werden.

Solte aber statt der Art die Säge gebraucht werden, so wird andurch nicht nur die Arbeit erleichtert, sondern vieles in Ersparung gehen, indem durch die hinfliegende Späne viel Holz verloren und der Fäulniß überlassen bleibet.

18. Es ist nicht rathsam denen Wagner=Meistern in entfernten und abgelegenen Wäldern, außer dem zur Holz=Fällung bestimmten Orte, die Freyheit zu erstatten, Holz zu fällen; weil selbe hiedurch Gelegenheit bekommen Stämme und Aeste zu verbergen, und das brauchbare Holz heimlich zu entführen.

19. An was für einem Orte der Waldung dieser Holz=Schlag seinen Anfang nehmen solle, wird dem Gutdünken derer Grundherren und Magistrate überlassen. Ueberhaupt aber ist es am rathsamsten in den entfernten und entlegensten Waldungen, welche den Diebstählen und heimlichen Entführungen derer Nachbarn am meisten ausgesetzt sind, den Anfang zu machen: und dieses zwar um so mehr, damit hieselbst das abgefallene Holz nicht mit nach und nach verfaulen, die nähere Waldungen aber in einem Noth-Fall desto fertigere Hände biethen mögen.

20. Woserne nun die zum Bau und andern Nothwendigkeiten bestimmte, und in der zum Holz=Schlag bestimmt gewesten Eintheilung zurückgelassene Bäume, dergestalt erwachsen und sich verbreitet hätten, daß selbe den nachwachsenden jungen Bäumen Schaden zufügen; so sind selbe zwar abzuhauen, wobey aber wohl Achtung zu geben, daß selbe zuerst von den Aesten gestuzet; sodann aber durch Hülfe des Keils eine solche Richtung bekommen, womit ihr Fall den um sich herumstehenden jungen Bäumen keinen Schaden und Nachtheil zufügen möge; wornach selbe sogleich aus dem dichten Walde heraus zuführen, damit die junge Pflanz=Bäume im Frühling und Sommer nicht durch die Wagen und Vieh zer-treten und gefressen werden mögen.

Solten aber die junge und zarte Pflanzbäume dergestalt von dem Vieh abgefressen seyn, daß selbige keine Hoffnung eines künftigen Wachsthum's übrig lassen; so müßten selbe ausgehauen und in Bündlein gebunden werden, damit deren Stelle durch neue Schößlinge aus der Wurzel ersetzt werde.

21. Die wüßtliegende Gründe, welche weder zum Anbauen noch zu Pflanzung der Weinberge tauglich, müssen an allen den Ortschaften, wo sich der Holz=Mangel äußert, gepflüget oder mit der Keil-Hacke gegraben und mit Baum-Saamen bestreuet; die Eicheln und Buch-Rüße aber, damit selbe von Vögeln und andern Thieren nicht gefressen werden mögen, einige Daum tief in die Erde gedrückt werden. Die blätterigten Bäume müssen in fette Erde gepflanzt werden, weil selbe tiefe Wurzel schlagen und von dort den Nahrungs-Saft holen. Die Fichten und Tannen=Wälder wachsen aber auf steilem Boden.

22. Obwohl nun zwar die Haupt-Regel ist, daß der Holzschlag an dem jungen Theil des Waldes woselbst er angefangen worden, auch von Jahren zu Jahren fortgeföhret werde, so wären doch, auf den Fall, wenn alte und sehr ausgebreitete Bäume sich auch anderwärtig befänden, welche dem Wachsthume der jungen Pflanzbäume durch ihren Schatten hinderlich wären, selbe mit der vorher im 20ten Spho angegebenen Vorsicht abzuhauen, und könnten sodann derley Bäume zu Wein-Stöcken, Schindeln und dergleichen angewendet werden; Nur müste mit den Käufern dieser Bäume der Handel also geschlossen werden, daß sie zugleich die Zweige und Aeste solcher Bäume gegen eine billige Bezahlung sammeln und in Bündel und Klaster legen mögen.

23. Wenn man außer dem Nutzen, auch an der Zierde des Waldes ein Vergnügen findet, und gerne Spazier-Gänge darinnen haben möchte, so erhält man dieses wenn die Eichen und Buchen in einer gleichen Entfernung und in geraden Linien gepflanzt, und bis zu deren Aufkommen mit andern Arten von Bäumen, die Luft und Wind abzuwehren, umringet werden.

24. Wenn die Wälder entweder durch die eigene Dorfs-Inwohner, oder durch die benachbarte Dörfer dermaßen verwüstet und verheeret worden, daß sie kaum den Rahmen der Wälder mehr verdienen, so müsten auch die noch übrige Bäume zum Gebrauch abgehauen, und in Ermangelung nöthiger Waldung nach vorbeschriebener Art gepflanzt werden.

25. Zu Erhaltung des nachwachsenden jungen Waldes gehöret hauptsächlich: daß keine neue Wege und Fuß-Stege darinnen gemacht, sondern die alten gebahnten Wege beybehalten, und wenigstens in 10 Jahren kein Vieh und besonders keine Ziegen, deren Biß denen Wäldern sehr schädlich, darinnen geweidet werden, worauf denn die betreffende Magistrate den ernstlichen Bedacht zu nehmen haben, daß selbe gar nicht in die Wälder gelassen werden mögen, bis die junge Bäume eine solche Höhe erreicht, daß wenn selbe rings um von den Schößlingen gesäubert, die obere Aeste derselben von dem Hornvieh nicht erreicht werden können.

26. Da es an verschiedenen Orten gebräuchlich, daß das Vieh den Winter hindurch mit blätterigten Zweigen gefüttert wird; so muß solcher schädliche und dieser Verordnung zuwider laufende Gebrauch bey schwerer Strafe eingestellt werden. Damit aber jedoch die Inwohner dieser Freyheit nicht gänzlich beraubt werden mögen, so kan man statt dieser neben den Gärten und sonst herum außerdem Wald-Weyden

und

und Pappelbäume zu dieser Absicht pflanzen, deren Nester sehr geschwind wieder wachsen.

27. Damit aber die Eigenthümer derer Wälder und Gebirge an ihren rechtmäßigen Einkünften keinen Schaden leiden mögen, so stehet ihnen frey einen Theil derselben gegen eine Geldes Summe zu verpachten, nur daß der heranwachsende junge Wald dadurch keinen Schaden leide.

28. Damit, wie oben erwähnt worden, die Wege in den Waldungen nicht vermehret werden mögen: so muß man mit Abhauung der Birken und anderer Reif-Stangen sparsam zu Werke gehen. Wenn aber ja dergleichen gehauen werden, so müssen selbe auf den Schultern aus dem dichten Walde getragen, oder aber in so lange keine dicke Birken und Reif-Stangen gehauen werden, bis die jungen Eichen und Buchen dergestalt erwachsen, daß sie von dem Falle der umgehauenen Reif Stangen nicht umgerissen werden.

29. Da die Buchen und fichtene Stangen, wie auch andere zum Gebrauch der Wagner Meister erforderliche Balken bloß auf demjenigen Theil des Waldes gehauen werden sollen, welcher zum Holzschlag desselbigen Jahres bestimmt worden: so wird es am besten seyn, wenn diese zuerst ausgehauen und an sicheren Orten verwahret werden. Dergleichen müssen auch

30. Die zu Schindeln, Wein-Stöcken und dergleichen bestimmte Hölzer vor dem Brenn-Holz ausgehauen werden.

31. Es ist bekannt, daß an vielen Orten zu Umzäunung der Wiesen und Ackerländer alljährlich sehr viele Bäume verhauen und verdorben werden. Es gehet daher unsere ernstliche Willens-Meynung dahin, daß zu dergleichen Zäunen bey strenger Strafe keine derley Bäume, von denen einiges Wachsthum zu hoffen, sondern bloß die Gesträucher welche sich in die Breite ausdehnen und nie zu einem Baume werden, angewendet werden mögen.

32. Besonders aber würde es dem Aufkommen der Wälder sehr vortheilhaft seyn, wenn die ländliche Häuser, Ställe und Scheueren, welche bis dato größtentheils aus Holz gebauet worden, in Zukunft entweder aus getretener Erde, aus Schlamm, rohen und unbrennten Ziegeln, oder aus Bruch- und Pflaster-Steinen gebauet, und statt der Zäune entweder eben derley Mauern oder lebendige Zäune angelegt würden, welche sehr leicht erhalten werden, wenn man Günsten oder Schleenhecken anpflanzt, selbe in einer doppelten Reihe setzet, und durch einander flechtet, zu Abwehrung des Viehes aber mit einem leichten Graben umgibt.

33. Da ferner dem nachwachsenden jungen Wald dadurch ein großer Schaden zuwachset, wenn die Spitzen der Fichten und anderer Bäume abgerißen und zu Wein-Zeigern gebraucht werden; so ist diesem schädlichen Mißbrauche durch gemessene Strafen ernstlich zu steuern, und sind statt deren die Zweige von Fichten und andern Bäumen und Gesträuchen zu gebrauchen.

Das nehmliche gilt auch von denen Bäumen so am ersten May-Tage, zu Spallierung der Kirchen und übrigen procesual Sollennitäten gebraucht werden.

34. Das Abschälen der Bäume ist eine der Haupt-Ursachen des Verderbens derer Wälder; da aber gleichwohl der Gebrauch der abgeschälten Rinde, einigen Handwerkern unentbehrlich ist; so muß selbigen jedoch nur in dem zum Holz-Schlag desselbigen Jahres bestimmten Wald-Theil, hiezu die Freyheit erstattet, aller Mißbrauch aber ernstlich bestrafet werden.

35. Der schädliche Mißbrauch das dürre Gras und die abgefallene Blätter im Frühling und Herbst anzuzünden und zu verbrennen, muß um so mehr eingestellt werden, da hiedurch bey sich ereignendem Winde oft ganze Wälder angezündet, besonders aber die junge Pflanzbäume zugleich mit verbrennet werden. Es müssen also denen Hirtenjungen und Knechten, welche gemeiniglich derley bloß aus Muthwillen anstiften, zu Frühling und Herbst-Zeit Stachel, Stein und Schwamm zusammen mit der Pfeiffe verbotnen, zugleich auch Waldhüter aufgestellt werden, welche die hierwider handelnde auffangen, das glimmende Feuer aber in der ersten Geburt ersticken mögen, und sind die hierwider handelnde Jungen mit Ruthen, die erwachsene aber mit Stock und Peitschen-Schlägen ja auf erforderlichen Fall in gröberen Vergehungen auch mit härteren Leibes-Strafen anzusehen.

Das nehmliche Verboth gilt um so viel mehr, wenn jemand entweder gesunde oder dürrende Bäume, Stämme und sonst hin und her liegendes Gehölze anzündete, oder aber das Kien und Fichten-Holz, wie an einigen Orten gebräuchlich, zu Licht und Fackeln gebrauchen wolte.

Damit nun dieses Verboth jederman stets in frischem Andenken habe, und sich also mániglich vor der darauf gesetzten Strafe zu hüten wisse; so muß selbes alljährlich im Frühling oder Herbst öffentlich bekannt gemacht werden.

36. Die jungen Buchen müssen selten zum Spallier der Gärten genommen; wenn aber ja einige derselben zu dieser Absicht ausgegraben werden;

werden; so ist wohl Acht zu geben, damit die stehen bleibende Wurzel nicht beschädiget werden möge.

Da übrigens die Maulbeer Bäume die nehmliche Dienste leisten, so müßten lieber von diesen die Garten-Gänge gemacht werden. Und da diese Maulbeer Bäume der gesamten Provinz zu großem Nutzen reichen dürften; so sollen in allen Bezirken Gärten errichtet, wo derley junge Bäume gepflanzt, und jedermänniglich auf Verlangen mitgetheilt werden können.

37. Es ist genug, wenn die Wege, so durch die Wälder führen 4. Klafter breit sind, damit ein Wagen dem andern ausweichen könne; der übrige leere Platz muß von beyden Seiten mit jungen Bäumen besetzt und ausgefüllt werden. Es ist aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Wege durch die Wälder sowohl der Bequemlichkeit der Reisenden als der Zierde wegen nach Möglichkeit in grader Linie fort gehen mögen.

38. Es geschiehet oft, daß an solchen Orten, welche zur Viehweyde bestimmt, junge Schößlinge, Gesträuche und junge Bäume von freyen Stücken hervorkommen; woraus erhellet, daß derselbige Ort, wenn er vor dem Zugang des Viehes gehörig verwahrt würde, zu Pflanzung eines jungen Waldes bequem wäre. An einem solchen Ort muß also die Viehweyde nicht mehr gestattet, und statt dessen ein anderer bequemer Ort angewiesen werden.

39. Da die in denen Wäldern errichtete Hütten sowohl wegen der Vermehrung der Leute, des daselbst wendenden vielen Viehes als auch derer zu diesen Hütten führenden vielfältigen Wegen und dergleichen den Wäldern sehr schädlich sind; so soll Niemanden in Zukunft, ohne ausdrücklicher Verordnung und Erlaubniß der Grundherrschaft oder der betreffenden Magistrate, derley Hütten in den Wäldern zu errichten gestattet werden.

40. So sich auf dem zum Holzschlag bestimmten Theil des Waldes große Eichen und Stein-Eichen befänden, welche vielleicht des großen Wildes wegen stehen gelassen, dieselbe sind nach der vor im Spho 20. angegebenen Art zu fällen, damit sie nicht durch den Schatten ihrer ausgebreiteten Aeste dem nachwachsenden jungen Wald im Wege stehen mögen.

41. Die Gränz-Zeichen der Wälder erfordern fleißige Nachsicht, und wenn vielleicht die zum Zeichen der Gränzen ausgesetzte Bäume durch Wind oder andere Zufälle wären umgeworffen worden; so müssen,

müssen, um alle Gränz = Streitigkeiten und daher erwachsen könnende Mord = und Todtschläge zu verhüten, neue und kennbare Gränz = Zeichen gesetzt, und wenigstens alle 10 Jahre eine genaue Untersuchung dieser Gränzen angestellet werden.

Da es ferner bekannt ist: daß die an streitigen Gränzen liegende Wälder sehr verwüstet und verheeret werden; so haben die betreffende Magistrate den Bedacht dahin zu nehmen, daß bey geschärfter Strafe keiner von beyden Theilen, bis zu Ausgang des Processes, außer dem nothwendigen Gebrauch, etwas darinnen zu verwüsten sich beykommen lasse.

42. Zur Kalch = und Ziegelbrennerey muß nur solches Holz genommen werden, welches nicht leicht verkauft und zu sonst was gebraucht werden kann, nämlich das hin und her in Wäldern zerstreut liegende, oder auch die in entlegenen Waldungen stehende Bäume und Stämme, damit andurch andere nützliche Bäume erhalten und zum nöthigen Gebrauch angewendet werden mögen.

43. So jemand stehendes Holz in den Waldungen kauft, so ist selbigen, wegen zu befahrendem Nachtheil des Waldes nicht zu verstaten, daß er durch eigene Holz = Fäller nach Belieben das Holz hauen dürfe; sondern es soll unter gehöriger Aufsicht der Wald = Eigenthümer das Holz gefället, oder lieber gehauenes und in Klattern gelegtes Holz denenselben angewiesen werden.

44. Die gewöhnliche Zeit, das Holz zu fällen, ist ordentlicher Weise, wenn die Blätter abfallen, und der Saft in denen Bäumen nicht mehr steigt.

Woraus folget, daß das Brenn = Holz von der Mitte an oder gleich Anfang Novembris bis zu Ende Februarii zu hauen; weil nach diesem Monathe der Saft in den Bäumen wieder steigt. Das Bau = Holz aber, und zwar was außer Wasser zu stehen kommet, wird am besten im December und Januar gefället; wie im gegenseitigen Fall das Holz so im Wasser zu gebrauchen, im völligen Saft gehauen werden muß.

Die Zeit so zum hauen und in Klattern legen des Holzes bestimmt, ist zwar gewöhnlichermaßen vom 1. Novembris bis zu Ende Juny; Es kann aber nichts destoweniger, wenn es die Noth erheischet, und ein leichter Verschleiß dabey zu hoffen, den ganzen Sommer hindurch das Holz gehauen, gespalten und in Klattern gelegt werden. Die Bäume selbst aber müssen, wie schon erwähnt worden, im Winter gefället

gefället und zum Hauen vorbereitet werden. Woferner jedoch in entlegenen Wäldern einige Bäume durch Wind und Wetter umgeworfen würden, diese können zu allen Zeiten gehauen und zubereitet werden, damit selbe nicht durch die Länge der Zeit verderben und der Fäulniß überlassen werden.

Es ist übrigens eine Wald-Regel, daß das Holz, so zu Schindeln, Wein-Pfähle, Balken und derley Nothwendigkeiten bestimmt ist bloß in den Winter-Monathen zu fällen sey.

45. Obwohl es nun zwar der Billigkeit angemessen, daß denen armen Leuten das hin und her in den Wäldern zerstreut liegende kleine Gehölze zwey Tage in der Woche zu sammeln und auf dem Rücken nach Hause zu tragen, erlaubet werde: so muß doch, auf dem Fall wenn diese Leute sothaner Freyheit mißbrauchen, und auch jung und frisches Gehölze umhauen und heimlich entführen, genau darauf gesehen werden, daß solche Leute keine Art, Säge oder ander geschärftes Werkzeug mit sich nehmen, im Betretungs Fall aber bey Verlust des Holz und Werkzeugs, mit Gefängniß-Strafe angesehen werden mögen.

46. Um aber dieser unordentlicher Art die Wälder zu verhauen desto leichter vorzukommen, würde sehr vorzüglich seyn, wenn die nöthige Holz-Erforderniß eines jeden Dorfs-Inwohners zuvörderst genau erwogen, und so einem jeden eine gewisse, nach Maßgabe der Waldung zu bestimmende Anzahl HolzKlastern zugetheilet, bey geschärfter Strafe aber keinem außer dem ausgemessenen Holzbetrag, weiter einiges Holz zu fällen gestattet würde. Das Bauholz aber zu fällen, müste niemand ohne besondere Erlaubniß der Grundherrschaft oder der Magistrats zugestanden werden. Wofern aber die gemeinschaftliche oder auf die Höfe getheilte Waldungen so groß wären, daß sie in mehrere Jahres-Schichten abgetheilet werden könnten; so sind selbe abzutheilen und mit dem Holz-Schlag auf vorbeschriebene Art zu verfahren.

47. Morastige Wälder müssen durch Canäle und Wasserleitungen, so gegen der niedrigen Seite gezogen, ausgetrocknet, vom Schlamm und Rohr gereiniget, und statt dessen mit Pappel und Erlenbäumen besetzt und so zum allgemeinen Besten angewendet werden.

48. Da auf denen Inseln, so theils neben, theils in der Mitte der Flüsse befindlich, gemeiniglich weiches Holz, als Pappel, Erlen und Weiden-Bäume wachsen; so sind erstere alle 20. bis 24. Jahr von der Wurzel abzuhauen; letztere aber, damit sie neue Zweige und Aeste

Neste hervorbringen, alle dritte Jahr abzustutzen. Die auf sandigen Inseln gewachsene Weiden = Sträuche hingegen können alle Jahr abge- schnitten, und die Ruthen entweder zum besondern Gebrauch der Eigen- thümer, oder zum Verkauf dienen.

49. Da nun die Wälder von Jahren zu Jahren kleiner und der Holz-Mangel vermehret wird: so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß ein jeder Inwohner in so fern bey seinem Haus, Hof, Garten oder Scheuer ein leerer und zu Pflanzung der Bäume schicklicher Ort vorfindig, derselbe alle Jahr aufs wenigste zwanzig junge Bäume auf demselbigen, und zwar an feuchten Orten Pappel = Weiden = und Erlen = Bäume, auf trockenem Boden Ulmenbäume, auf sandigtem Boden aber Kien und Fichten, wie auch Maulbeerbäume pflanzen möge. Um nun diese Absicht desto leichter zu erreichen, so muß an allen Orten, welche Mangel an nöthigen Waldungen haben; eine Pflanz = Schule von allerhand nöthigen Arten junger Bäume angelegt werden, woraus sodann derley junge Bäume auf Verlangen einem jeden umsonst abge- reicht werden können.

Damit aber derley Gärten, worinnen Maulbeer = Saamen ausge- streuet und junge Maulbeerbäume erzogen werden, nicht einem jeden frey stehen mögen; so müssen selbe mit einem lebendigen Zaun von Gün- sten oder Schleenhecken oder leichten Schanz = Gräben umgeben werden.

50. Gleichwie nun diese Unsere Verordnung zum allgemeinen Besten abzielet; so sind wir auch keines Weges gemeynet dem Handel und Wandel, denen nöthigen Fabriquen, Gold und andern Erz = Gru- ben, Salpeter, Vitriol und Pottaschen = Zubereitungen andurch im ge- ringsten einigen Eintrag zu thun; vielmehr gehet Unsere ernstliche Wil- lens = Meynung dahin, daß durch derley Verordnungen ein beständig und immer fort daurender Holz = Schlag erzielet, ein folglich auch die Fa- briquen und Werkstätte weiter fort dauern; ja im Erheischungs = Fall und sonst wo ein überflüssiger Holz = Borrath in Siebenbürgen, zu Beförderung des allgemeinen Bestens, nach vorhergegangner Ansuchung bey der hohen Landesstelle, auch neue Fabriquen errichtet werden mögen.

51. Gleicher = Maßen werden auch die Eigenthümer der Wälder besonders darauf bedacht seyn, damit die auf erhabenen und entlegenen Gebürgen befindliche Tannen = Fichten = und Kienbäume, so auf denen Wasser = Bächen geschwemmet oder herabgestürzt und bis zu denen gro- ßen Flüssen gebracht werden, von denen Arendatoren oder gedungenen Holzhauern nach der gegebenen Vorschrift fest an der Wurzel, und nicht wie gewöhnlich 4. 5. bis 6. Schub hoch gehauen werden mögen.

52. Da es ferner bekannt ist, daß die, verschiedenen Eigenthümern zugehörige Waldungen, aus diesem Grunde hauptsächlich verwüftet werden, weil niemand auf derer Erhaltung bedacht, sondern einer vor dem andern ohne alle Rücksicht einer billigen Verhältniß Winters und Sommers also das ganze Jahr hindurch Holz fället.

Damit man also auch diesem Uebel gehörige Schranken setzen möge: so haben die Tabulæ Continuae darauf zu sehen, daß derley Wälder entweder nach Vorschrift der Geseze verhältnißmäßig unter die verschiedene Eigenthümer getheilet, oder aber nach dieser vorgeschriebenen Wald-Ordnung mit Bestimmung aller Theilnehmenden behandelt und benuzet werden mögen.

53. Damit man endlich sowohl die Zeit als auch die Art und Weise, wie die verschiedene Arten des Baum-Saamens zu säen und pflanzen, wisse; so dienet zur Nachricht, daß:

a) Die schon bekannte Eichen und Buch-Eicheln welche meistens schattigte und solche Derter lieben, wo die Sonnen-Strahlen am wenigsten durchkommen, im April Monath in einer Entfernung von einer Elle und Tiefe von einer Spanne gepflanzt werden. Das nehmliche gilt auch von dem Tannen- und Fichtenbaum, das Kien-Holz ausgenommen, dessen Saamen im Januar zu seiner Reife kommet.

b) Die große Buch oder sonst Rothbuch genannt, hat eine dreyeckigte castanienfarbe Frucht, und muß zur Herbstzeit gesäet werden.

c) Die kleinere oder so genannte Weißbuche bringet eine Frucht in Gestalt einer großen Linse, und wachset aus einer länglichten Blätterscheide, so von denen Nesten zwischen den Blättern hervorhanget.

d) Der Saamen des Papelbaums ist so klein, wie das allerkleinste Mag-Saam-Körnlein, wird im May reif und verfliegt bey der Hitze, wenn selber nicht gleich in den ersten Tagen gesammelt wird.

e) Der Saamen des Linden-Baumes hat eine kugelförmige Gestalt.

f) Der Saamen des Birken-Baums ist in den von den Nesten herunter hangenden kleinen Seilchen befindlich und wird gegen Ende Juny reif.

g) Beyderley Art Buchen, und der Lindensaamen wird im April Monath, Birksaamen aber sobald als er reif wird in gepflügte trockene Erde, und der Papelbaum in mittelmäßig feuchte Erde gesäet.

h) Die

h) Die Tannen- Fichten- und Kienbäume und dergleichen, bringen eine Art von Dattel- Kern, woraus ihr eingeschlossener Saame durch den Mörser in warmen Zimmern herausgebracht wird. Ob nun wohl diese Art von Bäumen in den Tannen- und Fichten-Wäldern von selbst wachsen; so muß doch auf den Fall, wenn selbe in trockenen Jahren aufgehen sollen, die Erde gepflüget und mit frischem Saamen besäet werden.

i) Da übrigens zu Einführung dieser heilsamen Verordnung vor allen Dingen erfordert wird, daß selbe allenthalben genau beobachtet und in Erfüllung gebracht werde; so ist die Aufsicht hierüber in denen Comitaten, Districten, Szeckler und Sächsischen Stühlen, einem Magistratuali, Vice-Beamten oder wirklichen Beyfizer mit dem gemessenen Befehl zu übertragen, daß sie als Wald- Wirthschafts- Ründige auch die hiezu aufzustellende Waldhüter und Besorger gehörig unterrichten und mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen mögen.

Gleichwie aber leicht vorauszusehen, daß durch gegenwärtige Wald- Ordnung der abgezielte Endzweck schwerlich gänzlich erreicht und das ganze vorgesezte Werk erschöpft werden könne: geben wir hiemit allergnädigst zu erkennen, daß diese Unsere heylsame Absicht hauptsächlich dahin gegangen damit allen denjenigen, welche in Betreff dieses ihre gerechte Klagen vor Unserm Throne ausgeschüttet, hülfreiche Hand geleistet werden solle; gleichwie Wir all denjenigen, welche sich dieser Unserer Vorschrift gemäß zu verhalten, und andern mit gutem Beispiele vorzugehen eyfrigt werden angelegen seyn lassen, in Gnaden zugethan seyn werden, da Uns nichts so sehr angelegen als das allgemeine Wohl dieses Unsers Groß- Fürstenthums Siebenbürgen auf alle Art und Weise zu befördern.

Nach welch allgemein nützlich und nöthiger Vorschrift sich demnach jeder männiglich zu halten, und dadurch Unsern gnädigsten Willen zu ihrem eigenen Besten und allgemeinen Wohl zu erfüllen haben wird.

So gegeben in Unserer Erzherzoglichen Stadt Wien in Oesterreich, den dreßsigsten Monath May im Jahr 1781. Unserer Regierung aber im Ersten.

**JOSEPHUS II.**

Baro Thadaeus a Reischach *m. p.*

David Székely *m. p.*

# Erster Nachtrag.

In Folge Allerh. Hof-Decrets hat die hohe Landes- Stelle unterm 28. Sept. 1807 Zahl 2495 zu der vom Jahr 1781 vorgeschriebenen Waldordnung noch nachstehende Statuten zur Beobachtung vorgeschrieben.

1-tenz Gleichwie durch das Allerhöchste Regulations-Rescript vom 11-ten Oktober 1804 Hofzahl 3168 verfügt worden die Stadt und Dorfs = Waldungen durch den Ingenieur und Forstmeister in Schläge einzutheilen, eben so wird der Stadt- und Stuhl- Verwaltung wie auch den Dorfs = Vorstehern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Waldungen nach Anleitung der Wald = Ordnung dermaßen in Schläge abzutheilen, daß wenn die letzte Abtheilung werde angetrieben worden seyn, das Holz im ersten Schlag wieder emporgewachsen sey und benutzt werden könne; sollten die Vorsteher der Gemeinden sich weigern die Waldungen binnen einem zu bestimmenden Termin in Schläge einzutheilen, so würden sie mit Zwang und Execution dazu verhalten werden.

2-tenz Sollen die Dorfsbewohner mit Ernst und Strenge angehalten werden statt der Zäune welche bisher um ihre Wiesen, Felder und Gärten errichtet werden, zur Schonung der Waldungen, binnen einer Jahresfrist Schanzen aufzuwerfen, diese mit Weiden oder anderm Strauchwerke zu bepflanzen und lebendige Zäune zu ziehen. Ja sogar die Höfe und Haus = Gärten sollen nicht mit Zäunen sondern mit Mauern von Pisée oder ungebrannten Ziegeln umgeben, in den Dörfern aber vor den Häusern, Weiden, Akazien, und Maulbeerbäume gepflanzt werden. Eben so werden die vermöglichern Dorfs = Gemeinden verpflichtet die Wehre vor den Mühlen statt der Ruthen, von Steinen und festen Holz zu bauen.

3-tenz Sollen innerhalb einer Jahresfrist alle veraltete und unkennbar gewordene Hatterthausen und Gränzzeichen, welche mit den Waldungen einer benachbarten Gemeinde zusammenhangen entweder verbessert oder ganz neu aufgeworfen und hergestellt und diese Gränzzeichen von 10 zu 10 Jahren untersucht, und wieder kennbar dargestellt werden, sollte sich der Fall ergeben, daß diese Zeichen durch irgend Jemanden entweder unkennbar gemacht oder auch nur von ihrem Plaz fortgerückt worden wären, so soll der Schuldtragende der Criminal-Action unterworfen, die Sache von der betreffenden Gerichtsbarkeit vorzugsweise verhandelt, entschieden und der Verbrecher auf eine beyspielvolle Art bestraft werden.

4-tenz

4-<sup>ten</sup>s Befehlen Se. Majestät die Waldhütter in Gegenwart der Stadt- und Stuhls-Beamten mit einem Eid zu verpflichten, daß sie sich aus allen Kräften bemühen werden, die Wald-Prævaricanten aufzusuchen, und selbe der Obrigkeit einzuliefern. Jene die auf frischer That ertappt werden sollen nach der Strenge des Tridual-Forums mit dem Verlust ihrer Wägen, ihres Viehes und aller mitgehabten Gegenstände bestraft und außer diesem auch noch zur Entrichtung des Homagii, welches nach Verschiedenheit des Standes zu welchem der Wald-Prævaricant gehört, in 20, 40 bis 200 fl. besteht, verhalten werden.

Solche Wald-Prævaricanten hingegen welche sich den Waldhüthern widersetzen, ihnen entkommen, und das gediebte Holz nach Hause führen, sollen von den Orts-Beamten eingefangen, in Arrest geschickt, und wider sie, als Räuber das Criminal-Verfahren eingeleitet werden.

5-<sup>ten</sup>s Endlich wird befohlen, in Absicht auf die Wald-Prævaricanten von Zeit zu Zeit strenge Untersuchungen anzustellen, und die Schuldigbefundenen nach Beschaffenheit ihres Standes entweder einer angemessenen körperlichen, oder aber der Articular-Strafe zu unterziehen.

# Zweiter Nachtrag.

In Folge hoher Subernial-Berordnung wird folgender von Allerhöchst Sr. Majestät im Jahr 1811 bestätigter Landtags-Artikel die Wald-Ordnung betreffend, zur genauesten Befolgung allgemein bekannt gemacht:

## 34-ter Artikel des Jahres 1811.

Damit die Wald-Ordnung künftighin genauer und mit dem erwünschten Erfolg für das allgemeine Beste befolgt werde, haben die Stände mit Bewilligung Allerhöchst Sr. Majestät festgesetzt, daß

1-lich der dreyßigste Landtags-Artikel vom Jahr 1791. auch künftig hin bei vollen Kräften erhalten und genau befolgt werden soll, derselbe lautet folgendermaßen:

„Bevor über die Erhaltung der Wälder landesständisch mehreres bestimmt werden kann, ist in Bezug auf deren Verwüstung vestgesetzt worden, daß wenn einer der Mitbesitzer oder eine der Comunitäten, die Wälder unter dem Vorwande, weil über deren Besitz oder aber deren Gränzen gestritten werde, oder deswegen, weil sie unaufgetheiltes Eigenthum mehrerer Mitbesitzer seyen, zu verwüsten sich unterfangen sollten, sodann, wenn die Sache als wahr befunden würde, die gemeinschaftlichen Wälder auf die Aufforderung oder Klage eines der Mitbesitzer, in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Weg, mittelst Articular-Prozeß, mit Beseitigung aller Hindernisse und Verzögerungen aufgetheilt, und jedem der betreffenden Mitbesitzer oder Comunitäten der zukommende Antheil nach den Gesetzen allogleich zugewiesen werden solle; jedoch wird auch bis zum Vollzuge der Auftheilung den Kreisbeamten die Sorge obliegen, die Wälder vor der Verwüstung irgend einer der Partheien zu bewahren.

Sollte aber die Verwüstung in solchen Wäldern geschehen, oder mit Grund befürchtet werden, worüber unter einigen Parthey, Hattertstreit obwaltet, so sollen bis zur gerichtlichen Entscheidung des Streit, die Wälder auf Ansuchen der andern Partheyen durch die betreffende Behörde unter Sequester gesetzt werden, mit der Ausnahme jedoch, daß sowohl in diesem, als in dem vorausgeschickten Falle, eine mäßige, von der nehmlichen Behörde zu bestimmende Beholzung zur Bestreitung der häuslichen oder unvermeidlichen Bedürfnisse gestattet werde. Die Verlezer des gegenwärtigen Artikels aber, sollen jedesmahl mit der Articular-Strafe von Zweihundert Hungarischen Gulden belegt werden.

Hinsichtlich ferner der Bauern: wird vermöge dieses Artikels vestgesetzt, daß, nachdem das Eigenthum der Wälder nur den Grund-

wach-

herren zukommt, (welche jedoch den Gebrauch der Beholzung und der Weide ihren Colonen, nach denen am 12. November des Jahres 1769 herausgegebenen Regulativ-Puncten zuzugestehen verpflichtet sind,) somit im Allgemeinen die Wälder überall unter der Sorge und Verfügung der Grundherren erhalten werden sollen, und es keinem der Bauern zugestanden sey, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Grundherren Beholzung auszuüben, oder Ausrottungen zu machen. Wenn aber irgendwo die Bauern sich unterfangen, ohne vorläufig von den Grundherren erlangter Erlaubniß, Wälder, Gehölze oder Gebüsche durch Beholzung, Ausrottung, Weide oder endlich durch Feuer zu verwüsten, so soll gegen diese nach den bestehenden Gesetzen unerläßlich fürgegangen werden."

2-ten Da die traurige Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß der ungetheilte Besitz und Genuß der Wälder, eine schädliche Verwüstung und Vereherung nach sich gezogen hat und auch heute noch nach sich zieht. So wird zur Verhütung des hieraus nicht nur für die Privaten sondern selbst für das Allgemeine entstehenden Uebel, festgesetzt: daß von Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses angefangen, während dem Verlauf von 3. Jahren, alle unter die Mitbesitzer noch nicht aufgetheilte Waldungen von größerem Umfang, bei welchen nämlich die Ordnung des Holzschlags beobachtet werden kann, gesetzmäßig aufgetheilt werden soll, und daß, wenn einer von den Mit-Besitzer aus ungesetzmäßigen oder unstatthaften Gründen diese Auftheilung hindern wollte, solcher dieserwegen mit der Artikular = Strafe von 200 fl. bestraft und überdieß zum Ersatz des mittlerweile in dieser ungetheilten Waldung erwachsenden und gehörig abzuschätzenden Schadens verhalten werden soll, die zu dergleichen Theilungen zu exmittirenden Comissairs aber sollen, wenn sich diese Auftheilung, oder die daraus bereits entstandenen oder aber entstehenden Prozesse durch ihre Schuld verzögerten oder in die Länge zögen, nach Maßgabe der Approb. Constit. 3. T. 42. Titl. 2-ten Art. bestraft werden, jedoch hat diese Anordnung auf die großen Wälder gebirgiger Gegenden, aus welchen freye Comunitäten ihren Unterhalt beziehen, keinen Bezug, vielmehr können diese wenn sie nur nach Maßgabe der Ausdehnung derselben die Ordnung des Holzschlags beobachten, auch fernerhin in ungetheiltem gemeinschaftlichen Besitze bleiben, nur soll es Privat-Besitzern frey stehen, sich den ihnen zukommenden Antheil exscindiren zu lassen.

In Betreff jener ungetheilten Waldungen aber welche von kleinerem Umfange sind, und im Fall der Auftheilung in so kleine Theilchen zerstückelt würden, daß in selben die Ordnung des Holzschlags nicht beobachtet  
wer-

werden kann, oder aber wo, wenn sie einmahl ganz abgehauen würden, die Eigenthümer längere Zeit kein Holz hätten, wird folgendes zur Richtschnur bestimmte; daß nämlich dergleichen ungetheilte Waldungen anfänglich in bestimmte, jährlich abzuhauende Schläge eingetheilt, und hierauf jeder dieser abzuhauenden Schläge unter die Eigenthümer, nach dem Verhältniß ihres Eigenthums oder der Anzahl ihrer alten Sessionen, aufgetheilt werden soll.

3-tens: Wiewohl jedem Eigenthümer die bestmögliche Benützung und Genuß seiner Güter zusteht, so ist es doch niemanden erlaubt selbe zu verwüsten und zu Grunde zu richten. Wenn daher der Besitzer irgend einer Waldung mit Hintansetzung der ihm obliegenden Pflicht, den eigenen und auf seine Nachkommen übergehenden Schaden zu verhüten, seine Waldungen verwüstet und zu Grunde richtet, so sollen, wenn durch dessen Nachfolger, Kreis- oder Processual-Beamte und Universitäts-Behörde, oder, im Fall die bei der angefangenen Verwüstung nothwendige, schleunige Abhülfe keinen Verzug leidet, den dirigirenden Beamten, die Anzeige davon gemacht worden ist, diese, nach vorläufiger Anhörung des beklagten Besitzers, die Sache ohnverzüglich untersuchen, und wenn die Anklage gegründet befunden wird, zur Verhütung der fernern Wald-Verwüstungen und im Fall der Noth' das Sequester für einen solchen Wald-Eigenthümer anordnen und im Wege Rechts grade auf die nämliche Art vorgehen, welche zur Einschränkung anderer Verschwender der Avitical-Güter vorgeschrieben ist.

4-tens Es soll den Bauern strenge verbothen werden, ohne Genehmigung und schriftlich gegebene Erlaubniß der Grundherrschaft in den Wäldern etwas auszurotten und urbar zu machen, die dawider handelnden sollen mit 24 Stockstreichen und einem monatlichen Arrest bestraft, überdieß zum Ersatz des verübten Schadens verhalten werden.

5-tens: Da den Feuerflammen keine bestimmten Gränzen gesetzt und darinn erhalten werden können, und es öfters von einem Windstoß abhängt, daß sie grade eine entgegengesetzte Richtung erlangen, als welche man beabsichtigt so ist es Niemanden erlaubt selbst die eigene Waldung anzuzünden; wer es dem ohngeachtet thut, wird mit der Artikular-Strafe von 200. fl. belegt, und zum Ersatz des etwaigen Schadens verhalten; wer in der Nähe eines Waldes, um so mehr also im Walde selbst, die darinn wachsende Kräuter oder herabgefallenen trockenen Baumblätter anzündet, was ebenfalls verbothen ist, soll, wenn dadurch der Wald in Brand geräth und Schade geschieht, wenn er es auch nicht aus der Absicht, um den Wald anzustecken, gethan hat, außer dem Schaden-Ersatz, wenn er ein Edelmann, Bürger oder freyer

freyer Bauer ist, mit 24 fl. wenn er ein Unterthan ist, mit 24 Stock-  
Peitschen- oder Ruthen- Streichen bestraft werden, endlich aber soll je-  
der, der vorsätzlich den Wald eines andern anzündet, ohne Rücksicht  
der Person und des Standes, der Criminal-Action unterworfen,  
und als ein vorsätzlicher Feuer-Anleger, der Strenge der in den Cri-  
minal-Gesetzen hierauf verhängten Strafe unterworfen werden.

Wenn aber bei überhand nehmendem Brand eines Waldes, die In-  
wohner des betreffenden Ortes auf das Sturmleiten der Glocken, oder nach  
erfolgtm zu Hilfe rufen, oder auf was immer für ein dieserwegen gegebenes  
Zeichen, zum Löschen des Feuers nicht so gleich herzu-eilen, und alle  
mögliche Mittel zur Tilgung des Feuers anzuwenden verabsäumen; so  
sollen diese Comunitäten vermög Aprob. Gesetz 3 Th. 43 Tit. 6.  
Art. mit 200 fl. bestraft, Privatpersonen aber, nach der Verschiedenheit  
ihres Standes, mit einer der schon oben erwähnten körperlichen Stra-  
fen belegt werden.

6-tens Außerhalb der Dörfer, die Saaten, Wiesen und Weide-  
plätze mit Umgebungen von Holz oder Ruthen einzuschließen, soll, mit Aus-  
nahme der Derter, wo bei Ueberfluß an Waldungen der Vortheil des Ab-  
satzes derselben mangelt, verbotnen seyn. Dagegen sollen an Orten,  
welche keinen Ueberfluß an Waldungen besitzen, anstatt der Zäune,  
Schanzen gegraben und diese mit Bäumen bepflanzt, so auch lebendi-  
ge Hecken angelegt, und bei ansonstiger harter körperlicher Züchtigung der Rich-  
ter und Geschwornen, immer in gutem Stande erhalten werden.

Die Uebertreter dieser Anordnung sollen, wenn es Dorfs-Rich-  
ter und Geschworne sind, und dergleichen verbotnene Zäune auf Rechnung  
der Gemeinde aufzurichten anordnen, oder wirklich verfertigen lassen,  
oder auch wenn dies Bauern für sich thun, jedes Mal mit 24 Stock-  
schlägen, Adelige, Bürger und freye Personen aber mit einer Geld-  
strafe von 12 fl. bestraft werden; zur Vermeidung aller Ausflüchte und  
Entschuldigungen aber, sollen die Universitäten jener Jurisdictionen,  
denen jene Derter, welche einen solchen Ueberfluß an Waldungen ha-  
ben daß sie dergleichen Umzäunungen ohne Nachtheil verfertigen können,  
so wie auch jene, welche hierzu nicht geeignet sind, bekannt seyn mü-  
ßen, bei Gelegenheit öffentlicher Versammlungen zu bestimmen ge-  
halten seyn, an welchen Dertern namentlich dergleichen Umzäunungen  
von Holz und Ruthen gestattet werden können, welche Bestimmung nicht  
nur zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, sondern auch den Be-  
amten, um selbe in Vollzug zu setzen, übergeben und die hierüber  
ver-

verfertigten Ausweise, durch die Vorgesetzten jeder Kreis- Behörde dem K. Gubernio so wohl zu Hochdesselben Wissenschaft, als auch zur Vorkehrung der nothwendigen Anstalten mitgetheilt werden sollen.

7-tens Da die Erfahrung sattsam bewiesen hat, wie schädlich das Weiden des Viehes, besonders der Ziegen, dem jungen Nachwachse der Bäume sey, und wie sehr solches die Verwüstung der Waldungen befördere: so soll dafür gesorgt werden, daß in den kürzlich abgehauenen Wäldern, kein Vieh geweidet, und daß wenigstens durch einen Zeitraum von 4 oder nach Beschaffenheit der Umstände, so wie auch des schnelleren oder langsamern Wachsthums der Bäume, von 6 Jahren und so lange, bis der junge Stamm eine solche Höhe erreicht hat, daß das Hornvieh dessen Spitze mit der Zunge nicht mehr erreichen, und abflücken kann, das Vieh zu diesen nachwachsenden Wäldern gar nicht zugelassen werden; diejenigen, deren Vieh nur während dem Umherirren in dergleichen kürzlich abgehauene Wälder eingedrungen ist, sollen bei der ersten Betretung, außer der Eindringungs- Taxe, die in Hinsicht auf die Wälder auf 10 fr. pr. Stück Vieh festgesetzt wird, nebst dem Ersatz des etwanigen Schadens, mit keiner andern Geld- Strafe belegt werden. Wenn aber Jemandes Vieh zum 2-ten oder auch zu mehrerenmalen in der nämlichen Waldung angetroffen wird, so soll dieser da ihm hierbei eine sträfliche Nachlässigkeit zur Last fällt, außer der oberwähnten Taxe und dem Schaden- Ersatz, wenn er ein Adlicher, und Bürgerlicher oder Freyer ist, 24 fl. wenn er aber ein Bauer ist, mit 24 Stockschlägen bestraft werden, sollte aber Jemand, nicht achtend, sein Vieh vorsätzlich und mit Gewalt in dergleichen vor kurzem ausgehauene Waldungen treiben, und hierdurch im Wald mehr Schaden anrichten, als durch Abhauen einer Fuhr Holz verursacht worden wäre, so kann dieser eben so behandelt und mit der nämlichen Strafe belegt werden, welche für die Wald-Prævaricanten festgesetzt ist.

Da jedoch in vielen, vorzüglich aber in Gebirgs- Gegenden die Vieh- Weiden in den Wäldern befindlich sind: so sollen an solchen Orten, damit einerseits das Vieh an dem nöthigen Weideplatz nicht Mangel leide, andererseits aber die Wälder vor Verwüstung und Ruin gesichert werden möchten, die Besitzer oder freyen Comunitäten einverständlich, oder wenn sie nicht übereinkommen können, durch die Dazwischenkunft, der Kreis- und Bezirks- Beamten, nach Beschaffenheit der Ausdehnung derselben und Anzahl des Viehes, in bestimmte Schläge und Abtheilungen eingetheilt und genau bestimmt werden, welche Schläge, in einer Reihe nachfolgender Jahre, zur Holzung und andern häuslichen Nothdürften, so auch welche zur Viehweide dienen sollen; wer gegen diesen

Ab=

Abschluß sein Vieh, in einer nicht zur Weide bestimmten Abtheilung weiden läßt, soll jedesmal mit der oben festgesetzten Strafe belegt und zum Schaden = Ersatz verhalten werden. An derley Orten aber, wo solcher Ueberfluß an Viehweide ist, daß man die Weide im Walde entbehren kann, soll das Vieh, bei ansonstiger oben bestimmten Strafe, von den Wäldern gänzlich abgehalten werden; welches diejenigen Orter sind, wo das Vieh in die Wälder zugelassen werden kann oder nicht, darüber haben die Kreis = Behörden der Universitäten, nach vorläufiger Anhörung des Guts = Besitzers zu entscheiden; Ziegen hingegen sind bei Confiscation derselben welche dem Eigenthümer des Waldes zufallen, und Schaden = Ersatz verbotthen, weder im Winter noch im Sommer in den Wäldern zu weiden, es sey denn in sehr entfernten und unzugänglichen zu keiner andern Absicht zu verwendenden Gebirgen.

8-tens Soll es verbotthen seyn, mit Umgehung der gewöhnlichen zum Holzschlag führenden Waldwege, entweder alte nicht mehr nöthige und dieserwegen von den Eigenthümern mit Gräben oder Zäunen verschanzte, oder aber neue, über unlängst abgehauene, nachwachsende Wälder führende Wege zu eröffnen; die dawider handelnden sollen, wenn es Adelige, Bürger oder Freye sind, mit 24 fl. die Bauern mit 24 Stockschlägen und alle überdies mit Ersatz des Schadens bestraft werden. Da aber gewöhnlich die versäumte Herstellung und dadurch entstehende Unfahrbarkeit die alten Wege die Veranlassung gibt, daß neue eröffnet werden; so sollen die Orts = Richter und Geschwornen bei ansonstiger unausbleiblicher Strafe von 24 Stockschlägen, verhalten werden, die alten Wege immer in gutem, fahrbaren Stande erhalten zu lassen.

9-tens Zur Verhütung aller Streitigkeiten und übeln Folgen, sollen die in Waldungen angelegten Gränz = Haufen, nach vorläufig dem Besitzer oder dessen Beamten gemachter Anzeige von 5. zu 5. Jahren immer erneuert werden, und kann die Abwesenheit eines oder des andern Guts = Besitzers hiebei als kein Hinderniß in Anschlag gebracht werden. Wer dergleichen Gränz = Haufen zerstört, oder die bezeichneten Gränz = Bäume umhauet, soll wenn er ein Adlicher, Bürger oder Freyer ist, mit 24 fl. wenn er ein Bauer ist, mit 24 Stockschlägen und Bezahlung des gefälltten Baumes bestraft werden.

10-tens Das Abschälen der Baumrinde, welches den Wäldern unter allem am schädlichsten ist, soll, mit Ausnahme des Holzschlages und denjenigen Gebirgs = Gegenden, wo es wegen zu großem Dickicht der zu keinem andern Zwecke benutzbaren Wälder, sogar nöthig ist, dieselbe auszurotten und in die Weidepläze zu umwandeln unter der für die Wald-Prævaricanten festgesetzten Strafe, aufs strengste verbotthen sey.

11-tens: Gleichwie es den Bauern verbothen worden ist, ohne Vorwissen ihrer Grundherrschaft in den Waldungen etwas auszurotten, eben so soll es auch, bei der im Betretungsfall zu verhängenden Strafe von 24 Stockschlägen untersagt seyn, zur Nahrung des Viehes für den Winter, belaubte Baumäste außerhalb dem Holzschlag, abzuhausen.

12-tens: Jeder Untertban oder auch freye Bauer soll gehalten seyn, so lange, als rings um sein Haus herum oder vor demselben, in seinem Hof, Garten, Scheune oder Wiesen ein leerer zum Anpflanzen der Bäume geeigneter Ort ausfindig gemacht werden kann, alljährlich 10. Weiden oder andere schnell heranwachsende Bäume besonders auch Maulbeerbäume zu pflanzen; derjenige, welcher, wenn der visitirende Beamte nachsucht, die bestimmte Zahl dieser Baumgattungen nicht angepflanzt hat, soll, wenn er ein Freyer ist, mit 9 fl. wenn er ein Bauer ist, mit 12 Stockstreichen bestraft werden. Weil aber der Mangel an Waldung, besonders in ebenen Gegenden, sehr groß ist, so sollen die Güterbesitzer zu ihrem eigenen Vortheil dafür sorgen, daß ein bestimmter, weder zum Feldbau noch zum Wiesenbau geeigneter Erdstrich ihrer Besitzungen, durch ihre Untethanen mit Waldungen bepflanzt und so wie selbe heranwachsen, gehörig besorgt werden, damit daselbst neue Waldungen heranwachsen können; in den freien Ortschaften haben die Beamten die Verpflichtung, dergleichen zum Anbau von Wäldern taugliche Orte zu bezeichnen, und durch die Gemeindebewohner bepflanzen zu machen.

13-tens: Derjenige Untertban, der außer denen vom Grundherrn zur Fällung des für seinen Hausbedarf erforderlichen Holzes bestimmten Tagen, in den Wald zu gehen und Holz zu fällen sich unterfängt, soll als Prævaricant betrachtet und bestraft werden, jedoch wird es vom Grundherrn abhängen, diese Strafe in etwas zu mildern.

14-tens: Sollte der gute Wille des Grundherrn es hin und wo den ärmern Orts-Inwohnern gestatten, das umgefallene und dürre Holz zu sammeln und auf dem Rücken nach Hause zu tragen, so soll es zur Verhütung dessen, daß nicht einige Arme diese Güte mißbrauchen und grünes Holz von schönem Wachsthum, umbauen und stehlen mögen, diesen strenge verbothen seyn, weder Art noch Säge, noch auch ein anders Werkzeug von Eisen in den Wald mitzunehmen, widrigenfalls ihnen das Werkzeug sammt dem Holz abgenommen, und sie außer dem Schadenersatze mit 24 Stockstreichen bestraft werden sollen.

15-tens: Wenn ein Waldhüter aus den seiner Besorgung anvertrauten Waldungen jemanden verstohlenerweise, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, Holz gibt, oder verkauft, einen auf Waldprævaricationen ertapp-





Beide Gattungen der Wälder können nach der hier vorgeschriebenen Art und Jahreszeit immer von Jahr zu Jahr abgehauen werden, und doch dauern.



Zu finden in Martin v. Hochmeister's Buchhandlung zu Hermannstadt.

## Welche im Mittel frevel, nach ihren verschiedenen

Klasse	Tat	rungen.
I.	Wenn ein Stück ner Besorger	in einem und demselben Jahr zum vier- ten wird, so soll dasselbe, da dadurch en worden, auf dem Hattert nicht mehr genthümer außer der für den 3-ten Fall
II.	a. Wenn sich solch b. Wenn jemand mit einer Ha	Pflicht auferlegt werden, solches abzu- fällen hat der Prävarikant auch Scha- Schätzungsgebühren zu bezahlen, und die hergestellten Schanzen und Hecken zu
III.	a. Wenn solches ches der Eige b. Wenn jemand eröffnet. c. Wenn derjenig Schanzen, S im Stand zu Georgi-Tag n d. Wenn jemand aber an einer laubniß der e. Wenn jemand	den ist das gefällte Holz zu confisciren dial-Cassa an den Meistbiethenden zu ver- jeder Gulden zu 2. Tagen zu rechnen ist. wegen Armuth die vorgeschriebenen Geld- hnen, sollen mit angemessener Arrest-Strä- n jeder Gulden zu 2. Tagen zu rechnen ist. Inwohner der eischen Kreisen einverleibten und der Ge- den Magistrate unterworfenen adelichen Gü- nd in Gemäßheit des 28-ten Novellar- 11 statt Geld mit Stockstreichen zu bestra- lden für 2 Streiche zu rechnen.
IV.	a. Wenn jemand mag selbst da	ions Fällen sind auch Fremde gleich den

III / 301.

Wald Ordnung  
für Siebenbürgen

№ 4046.

